VERORDNUNG (EWG) Nr. 2068/87 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1987

zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 1425/87 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1425/87 der Kommission (3), hat die Kabeljaufänge in Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, mit Wirkung vom 19. Mai 1987 verboten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1880/87 des Rates (4) hat die Quoten für Kabeljau in Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV geändert, festgelegt durch Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987 (5). Daher soll die Kabeljaufischerei in Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, wieder zugelassen werden ; die Verordnung (EWG) Nr. 1425/87 ist daher zu widerrufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1425/87 wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 3. 7. 1987, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.